

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 31. Dezember 1913.

Nr. 75.

Inhalt: Verzeichnis der im 3. Kalendervierteljahr 1913 ausgestellten Jagdscheine. — Sperrung eines Gebiets für Anwerbung am Tanganyika. — Zusatzbestimmung zur Zollverordnung. — Änderung in der Routenliste. — Versteuerung mechanischer Musikinstrumente im Stadtkreis Tanga.

Bekanntmachung.

Im III. Kalendervierteljahr 1913 sind Jagdscheine zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebiets und Erlaubnisscheine zur Elefantenjagd gemäß §§ 4 und 5 a der Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908 (A. Anz. Nr. 3/1912) an folgende Personen ausgestellt worden:

A. Große Jagdscheine für Nichtansässige:

B. Große Jagdscheine für Ansässige:

	Gültig bis zum
Bieling, Pflanzungsassistent	28. Sept. 1914
v. Heyden-Linden, Eckart, Leuth.	28. August ..
von Horn, Horst, Pflanzler.	8. August ..
Muth, Richard Pflanzler	31. Juli ..
Walter, Axel, Korvettenkapitän	3. Sept. ..

C. Kleine Jagdscheine für Nichtansässige:

Cunninghame, Richard	7. Aug. 1914
Elven, Eduard, Zoologe	31. " "
Förster, Kamillo, Bergingenieur.	24. " "
Halbforther, Ernst Emil, Prospektor	12. Sept. "
Kühn, Georg, Pflanzungsbesitzer	5. " "
Lance, Charles Fr., Minen-Ingen.	15. " "
Mercanier, Maurice	7. Aug. "
Dr. v. Ostertag, Robert, Geh. Regr.	20. " "
Pousanoff	20. Juli "
Sharp, Georg, Prospektor	10. Sept. "
White, Steward Eduard	7. Aug. "

D. Kleine Jagdscheine für Ansässige:

Baldamus, Hans, Aufsichtsbeamter	26. Aug. 1914
Baumstark, Hauptmann	7. " "
Becker, Reg.-Baumeister	12. " "
Becker, Landmesser	19. " "
Beyer, Gustav, Dipl.-Ingenieur	28. Juli "
Bittorf, Albin, Monteur	7. Sept. "
Brucker, Fritz, Pfl.-Assistent.	24. Juli "
Franken, Pfl.-Assistent	3. Aug. "

Fischer, Wolfgang, Oberl. zur See	31. Aug. 1914
Gau, Pflanzler	14. " "
Göring, Carl, Oberleutnant	10. Sept. "
Göpfert, Pedro R., Dipl.-Ingenieur	23. Juli "
Götze, P.	11. Aug. "
Grau, Paul, Gouvernementssekr.	19. Juli "
Gürke, Eisenbahnkontrolleur	7. Sept. "
Haßlacher, Heinrich, Bergassessor	31. Aug. "
Hauze, Hans, Unternehmer	24. " "
Heekt, Artur, Reg.-Baumeister	31. " "
Hellwig, Gustav, Pol.-Wachtmstr.	23. Sept. "
Hersing, Feldwebel	26. Juli "
Hitchcock, Farmer	16. Juli "
Hofmann, Baurat	22. Sept. "
Hofmeister, Oswald, Techniker	11. Juli "
Jansen, Gerhard, Schiffsführer	2. Sept. "
Jaster, Feldwebel	31. Okt. "
Kühn, Walter, Farmer	7. Aug. "
Lademann, Hauptmann	16. Sept. "
Lodes, A., Sekt.-Ingenieur	23. Juli "
Martin, Forstassessor	13. Sept. "
Mensch, Stanislaus, Schlachter	25. " "
Meusel, Karl, Oberleutnant zur See	13. Aug. "
Mirow, Paul, Kaufmann	31. Juli "
Müller, Ottomar, Pflanzungsassist.	14. " "
Näpfel, Förster	2. Sept. "
Odebrecht, Leutnant zur See	13. Aug. "
Penndorf, Farmer	11. " "
Paul, Ludwig, Gouvernementssekr.	20. Sept. "
Peppino, Urbino, Unternehmer	21. Aug. "
Rehwagen, Feldwebel	26. Juli "
Reiche, Oberleutnant zur See	22. Aug. "
Ruppin, Oberzahlmeister	22. " "
Russel, A., Pflanzler	12. Sept. "
Schendel, Hans, Pflanzler	18. Aug. "
Schörnich, Med.-Rat	31. " "
Dr. Schreck	21. Sept. "
Seidler, Alfred, Prospektor	11. Aug. "
Siedentopf, Fr. Wilh., Farmer	17. Juli "
Dr. Sinning, Landw. Sachverst.	3. Aug. "
Sonnenschein, Willy, Techniker	20. Juli "

	Gültig bis zum
Graf von Sparr, Hauptmann . . .	21. Juli 1914
Streit, Georg, Ingenieur . . .	28. " "
Sumpmann, Johannes, Postbeamt.	29. Aug. "
Tafel, Theodor, Oberleutnant . .	4. Juli "
Dr. Vageler, Landw. Sachverst.	9. Okt. "
Dr. Vogel, Alfred, Regierungsrat	29. Juli "
Winkler, Emil, Kaufmann . . .	9. Aug. "
Dr. Wünn, Stabsarzt . . .	7. " "
Zitzmann, Max, Pflanzer . . .	14. Sept. "

E. Erlaubnisscheine zum Abschluß eines Elefanten:

Bieling, Karl, Pflanzungsassistent,
v. Heyden-Linden, Eckard, Leutnant,
Muth, Richard, Pflanzer,
Walter, Axel, Korvettenkapitän.

F. Erlaubnisscheine zum Abschluß eines zweiten Elefanten:

Muth, Richard, Pflanzer.
Daressalam, den 27. Dezember 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31013/13. VIII.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchenbekämpfungsverordnung) vom 15. August 1910 (Kol. Bl. S. 796, A. Anz. 28/10) in Verbindung mit der Verordnung vom 13. April 1912 (A. Anz. 21/12, Kol. Bl. S. 525) wird im Bezirk Bismarckburg das Küstengebiet des Tanganyika in einer Entfernung von 15 Kilometer östlich desselben für die Anwerbung von Arbeitern und Trägern gesperrt.

Daressalam, den 29. Dezember 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 27595/13. V.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung bestimme ich:

Der § 23 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Vom 1. März 1914 ab werden für die mit der Tanganjika-Bahn zur Durchfuhr kommenden Gegenstände folgende Gebühren erhoben:

- a) für jedes einzelne Stückgut bis zum Gewichte von 1/2 Tonne 10 Heller
- b) für mehrere Stückgüter, auf einem Durchfuhrschein angemeldet bis zum Gewicht 1/2 Tonne 10 Heller

- c) für jede weitere halbe Tonne je 10 Heller mehr.
- d) für Güter in Wagenladung für 1/2 Tonne 10 Heller.

Daressalam, den 30. Dezember 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31269/IV.

Bekanntmachung.

Die mit Verfügung vom 27. XII. 1913 veröffentlichte Routenliste (A. Anz. 1910, Nr. 41) wird dahin abgeändert, daß als Marschzeit von Mahenge nach Ssongea und umgekehrt die Zeit von 16 Tagen (anstatt 12) festgesetzt wird.

Daressalam, den 30. Dezember 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31357/13. III.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 504) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet was folgt:

§ 1.

Innerhalb des Stadtkreises Tanga befindliche mechanische Musikinstrumente unterliegen einer dem Kommunal-Verband Tanga zufließenden Steuer.

§ 2.

Als mechanische Musikinstrumente gelten alle Instrumente, zu deren Betrieb eine maschinelle Kraft irgend welcher Art (Uhrwerk, Motor und dergl.) ohne Aufwendung einer besonderen menschlichen Geschicklichkeit benutzt wird (z. B. Grammophone, Spieluhren usw.)

§ 3.

Der Steuerpflicht unterliegen nicht:

- 1. mechanische Musikinstrumente, deren Betrieb nur unter Anwendung besonderer menschlicher Kunstfertigkeit möglich ist, (z. B. Klaviere, Pianola usw.) oder die lediglich zur Verwendung als Kinderspielzeuge bestimmt sind.
- 2. in Gewerbebetrieben zum Zwecke des Verkaufes eingestellte mechanische Musikinstrumente.

Die Steuerfreiheit kann nach § 2 steuerpflichtigen, aber wissenschaftlichen Zwecken dienenden mechanischen Musikinstrumenten durch den Be-

zirksamtman bewilligt werden, sofern der Nachweis der wissenschaftlichen Verwendung erbracht wird.

§ 4.

Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen mechanischen Musikinstruments ist verpflichtet, dieses innerhalb einer Woche vom Beginne des Besizes ab gerechnet, bei der Kommunal-Verwaltung in Tanga anzumelden.

§ 5.

Die Veranlagung zur Steuer erfolgt durch den Vorsitzenden des Städtischen Rats (Bezirksamtman) in Tanga. Gegen die schriftlich zu stellende Veranlagungsverfügung steht dem Veranlagten binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab der Einspruch an den Städtischen Rat zu. Der Einspruch sowohl wie die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Bezirksrats (Städtischen Rats) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Der Beschluß des Städtischen Rats kann innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet durch Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur angefochten werden.

§ 6.

Die Steuer beträgt 10% vom Anschaffungs- bzw. bei gebrauchten Apparaten vom Schätzwert, jedoch nicht weniger als 12 Rp. und nicht mehr als 24 Rupie, bei Orchestrions jedoch nicht mehr als 100 Rp. Sie ist vierteljährlich im voraus innerhalb von 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Veranlagung an bei der Kommunalverwaltung zu entrichten. Die Bezahlung kann auch bei Beginn des Steuerjahres für das ganze Jahr im voraus erfolgen. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht aufgeschoben.

§ 7.

Die Steuer ist vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, in dem die Veranlagung er-

folgt ist, und wenigstens für einen Zeitraum von drei Monaten zu entrichten. Bei Beendigung der Steuerpflicht ist die Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem für den Besitzer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht weggefallen sind, zu zahlen.

Geht ein steuerpflichtiges mechanisches Musikinstrument im Laufe eines Kalendervierteljahres an einen anderen Besitzer über, so wird die von dem Vorbesitzer etwa voransbezahlte Steuer auf die von dem neuen Besitzer zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 8.

Steuerpflichtige, die die in § 4 vorgeschriebene Anmeldung unterlassen oder die rechtskräftig veranlagte Steuer während der bestimmten Frist nicht entrichten, werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

§ 9.

Die Beitreibung fälliger Steuern und Zuschläge erfolgt im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Nr. 83).

§ 10.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Frist zur Anmeldung der mechanischen Musikinstrumente mit dem Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung und die Steuerpflicht mit dem 1. Januar 1914 beginnt. Steuerpflichtig für das laufende Vierteljahr ist derjenige, welcher am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung Besitzer eines nach § 2 dieser Steuerordnung steuerpflichtigen mechanischen Musikinstruments ist.

Tanga, den 6. Dezember 1913

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Auracher.

J. Nr. 29826. II. B.